

## **Keine Zuständigkeit der VG „Südliches Saaletal“ bei Geschwindigkeitsverstößen (fließendem Verkehr)**

Bei Geschwindigkeitsverstößen innerhalb des Einzugsgebietes der VG „Südliches Saaletal“ dürfen die ordnungsbehördlichen Vollzugs-Dienstkräfte nicht einschreiten.

Gemäß § 2 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten i. V. m. § 47 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ als Ordnungsbehörde im übertragenen Wirkungskreis zuständig für die Verfolgung und Ahndung von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (§ 56 Abs. 1 OWiG) nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden.

Eine Ermächtigung zur Überwachung des fließenden Verkehrs ist nicht vorhanden. D.h. nur die Polizei hat die Befugnis, Kraftfahrer im fließenden Verkehr zum Zwecke der Verkehrskontrolle in unserem Einzugsgebiet anzuhalten.

Bitte wenden Sie sich daher bei Beschwerden oder Nachfragen zur Geschwindigkeitskontrollen direkt an die zuständige Polizeibehörde.